

Anmeldung zu
FRIENDSHIP 2020

WICHTIGE INFOS VORAB

- Beginn: Sonntag, 02.08.2020, 16 Uhr auf dem CVJM Plätzle Eisingen
(Selbstständige Anreise)
- Ende: Samstag, 08.08.2020, 13.30 Uhr auf dem CVJM Plätzle
Eisingen (Selbstständige Abreise)
- Kosten: Bis 01.02.2020 95 Euro danach 105 Euro
Jedes Geschwisterkind 5 Euro weniger
(Du kannst bei Bedarf finanzielle Unterstützung erhalten)
- Unterkunft: CVJM Plätzle Eisingen, in Zelten

Weitere Informationen erhältst du in einem folgenden Rüstbrief.

Auf deine Fragen und Anmeldung freuen sich:

Anna-Lena Ritter Hildastraße 7; ritteranna42@gmail.com
Justine Leonhardt Hans- Thoma Str. 8; justen96@web.de
Thorben Kölsch Zwischen den Wegen 52; tho.koe99@gmail.com

AUSFÜLLEN-ABTRENNEN-ABGEBEN

Hiermit melde ich meine/n Sohn/Tochter zur FRIENDSHIP Freizeit an:

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Lebensmittelunverträglichkeiten/Vegetarismus:

Email: _____

Telefonnr.: _____

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten und der Daten meines Kindes im Rahmen der Freizeit „friendship“, und zum Zwecke der Zuschussbeantragung für Maßnahmen der Jugendarbeit durch den CVJM Wilferdingen e.V., EC Remchingen und CVJM Singen e.V. bin ich einverstanden. Im Anschluss an das Camp werden die personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes gespeichert bzw. vernichtet.

Ich habe die Reisebedingungen (siehe Rückseite) gelesen und akzeptiere diese.

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT

Reisebedingungen der friendship-Freizeit

1. Zustandekommen des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der/die Teilnehmer/-in (TN) – soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und dieser selbst neben dem Minderjährigen – den Veranstaltern (CVJM Wilferdingen e.V., CVJM Singen e.V., EC-Jugendarbeit Remchingen) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen muss deshalb die Anmeldung zusätzlich von einem/r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Grundlage des Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen der Veranstalter, soweit sie dem TN vorliegen. Der Reisevertrag kommt zustande durch den Zugang der Anmeldebestätigung in Textform durch die Veranstalter.

2. Reiseleistungen, Leistungsänderungen

Sämtliche Leistungen der Freizeit ergeben sich ausschließlich aus den wichtigen Hinweisen dieser Reiseausschreibung. Es kann jedoch vorkommen, dass die Veranstalter aus sachlichen und nicht vorhersehbaren Gründen von den Angaben in dieser Ausschreibung abweichen müssen. In diesem Fall informieren die Veranstalter selbstverständlich umgehend alle TN.

3. Bezahlung

Die in der Ausschreibung genannten Freizeitbeiträge sind bis vier Wochen vor Freizeitbeginn zu überweisen.

4. Rücktritt von der Freizeit, Kündigung durch den TN

Der TN kann bis zum Beginn der Freizeit jederzeit den Rücktritt von der Freizeit erklären. Die Erklärung soll schriftlich erfolgen. Im Falle des Rücktritts stehen den Veranstaltern folgende maximale pauschale Entschädigungen zu, die die von uns gewöhnlich ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung des Freizeitplatzes berücksichtigen:

- Bei Rücktritt ab dem 30. Tag vor Reisebeginn bis zu 20%.
- Bei Rücktritt ab dem 10. Tag vor Reisebeginn bis zu 50 %.
- Bei Rücktritt nach Freizeitbeginn bis zu 100 %.

Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, den Veranstaltern nachzuweisen, dass ihnen kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale. Nimmt der TN einzelne ihm angebotene Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die ihm zuzurechnen sind, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

5. Absage der Freizeit, Kündigung durch die Veranstalter

Die Veranstalter behalten sich vor, bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Freizeit diese abzusagen, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Veranstalter informieren in diesem Fall den TN umgehend. Bereits gezahlte Freizeitbeiträge werden in diesem Fall vollständig zurückgezahlt. Wird die Zahlung der Freizeitbeiträge nicht zu den genannten Terminen geleistet, sind die Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

6. Verhaltensbedingte Kündigung durch die Veranstalter

Die Freizeit wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden vorbereitet und betreut. Diese haben sich intensiv und verantwortlich auf die Freizeiten vorbereitet. Ungeachtet der pädagogischen Arbeit erwarten wir von den TN, dass sie ihrem Alter entsprechend über den verantwortungsvollen Umgang mit dem anderen Geschlecht informiert sind, sich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes halten, keine illegalen Drogen konsumieren, sich an Gruppenabsprachen halten. Sollte ein TN gegen Gesetze verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, haben die Veranstalter oder die von ihm eingesetzte Freizeitleitung die Möglichkeit, ihn nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Dies gilt auch, wenn der TN das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder gegen die Weisung der Freizeitleitung verstößt. Bei grobem Fehlverhalten (z. B. Diebstahl, massive Verstöße gegen Gruppenregeln, Vandalismus) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen berechtigt und von den Veranstaltern bevollmächtigt. Bei minderjährigen TN ist sie berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei volljährigen TN den Reisevertrag zu kündigen. Über den Freizeitpreis hinausgehende Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen gehen zulasten des TN.

7. Haftung

Die Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalter für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeit hat der TN innerhalb eines Monats nach Freizeitleitung gegenüber den Veranstaltern geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalter beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

9. Datenschutz, Sonstiges

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten und der Daten meines Kindes im Rahmen der Freizeit „friendship“, zur Betreuung des Kindes und zum Zwecke der Zuschussbeantragung für Maßnahmen der Jugendarbeit durch den CVJM Wilferdingen e.V., EC Remchingen und CVJM Singen e.V. bin ich einverstanden. Im Anschluss an die Freizeit werden die personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes des CVJM Wilferdingen e.V. gespeichert bzw. vernichtet.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.